

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 30.05.2018 – Az.: G10/2017/103

Kreis Steinburg, Stadt Itzehoe

Die Breitenburger Milchzentrale eG, de-Vos-Str. 12, 25524 Itzehoe hat mit Datum vom 20.04.2018 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch durch die Erhöhung der Milchanlieferungs- und -verarbeitungskapazität von 740 auf 959 Tonnen Rohmilch je Tag [t/d] (als Jahresdurchschnittswert) bzw. einer Jahresmenge von zuvor 270.000 Tonnen auf 350.000 Tonnen Rohmilch pro Jahr, den Ausbau der Käserei durch Aufstellung eines zusätzlichen Käsefertigers und einer zusätzlichen Casomatiksäule und die Errichtung und den Betrieb eines neuen Käsereimilch-Prozesstanks mit einem Volumen von 250 m³ (Produktionstanklager) auf vorhandenem Fundament.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden: 25524 Itzehoe, de-Vos-Str. 12, Gemarkung Itzehoe, Flur 11, Flurstück 42/86.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für Ende 2018 vorgesehen.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2271), in Verbindung mit Nummer 7.32.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -

i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o. a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) vorgelegt:

- Lärmgutachten vom 07.12.2017,
- Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 13.09.2017.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Der Antrag und die Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 19.06.2018 bis 18.07.2018 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- bei dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 04821 66-2810);
- bei der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, 25524 Itzehoe, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung (Tel. Nr.: 04821 603-331).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 19.06.2018 bis zum 20.08.2018, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Für das Erheben von Einwendungen in elektronischer Form sind die Formerfordernisse des § 52a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2017 (GVOBl. 2017, S. 218), zu beachten. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Dienstag, der 11.09.2018 ab 10:00 Uhr** im Landesamt

für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 9:00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, dass ein Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de (Bekanntmachungen nach BImSchG/Genehmigungsvorhaben) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), i.V.m. Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen, da keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Merkmale des

Vorhabens, des Standortes sowie aufgrund von durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen erkennbar sind. Die geplante Änderung findet innerhalb des vorhandenen Produktionsgebäudes statt, eine Veränderung der anlagebedingten Emissionen findet nicht statt. Das Betriebsgelände befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Eine Erhöhung des nächtlichen LKW-Verkehrs für die lauteste Nachtstunde tritt nicht auf.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können im Rahmen der o.a. Auslegung der Antragsunterlagen bei den Auslegungsstellen sowie auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert am 05.05.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), bei den o.a. Behörden eingesehen werden.